

# Theorie der politischen Verbände

(1983)

## 0.1 Abgrenzung

1. Die Verteilung der Anrechte
2. Die Ausdehnung der Anrechte
3. Parteien und Staat

## 0.2 Nachträge

### **0.1 Abgrenzung**

Diese Theorie beginnt, wo meine "Allgemeine Theorie der Politik und des Rechts" (1978) endet: bei der Lehre von den Staatselementen. Als allgemeine Theorie der politischen Partei ist sie zugleich Spezielle Politiktheorie und bildet zusammen mit ihren sozialwissenschaftlichen Schwestertheorien über wirtschaftliche und ideologische Verbände die Spezielle Soziologie. Die Theorie der politischen Verbände endet, wo die "Theorie der Weltpolitik" (1984) beginnt.

### **1. Die Verteilung der Anrechte**

Die demokratische Gesellschaft ist als Menge von Rechtssubjekten oder **Bürgern** gedacht, die **Anrechte** erwerben. Die demokratische Gesellschaft wird weiter als ein staatsbürgerlicher Verband vorgestellt, der sich aus sogenannten Staatselementen zusammensetzt, und zwar den Staatsgebiet, der Staatsgewalt und dem Staatsvolk.

Ökonomische Konsequenz der Staatselemente sind die Produktionsfaktoren: das Staatsgebiet ist nur der gesellschaftliche Inbegriff des privaten wie öffentlichen Grundeigentums; die Staatsgewalt, das System der Rechtsnormen und allgemeine

Medium des Rechtsverkehrs wie der Exekutivrechte, das in der Hand der Gewaltigen zugleich Herrschaftspotential darstellt, wird zum Geldkapital; das Staatsvolk schließlich als die gesamtgesellschaftliche Handlungsfähigkeit wird als ökonomische Tatsache zum Arbeitskräftepotential.

Innerhalb eines Staates, genauer: eines staatsbürgerlichen Verbandes, sind Gebiete, Gewalten und Handlungsfähigkeiten **Rechtsquellen**, aus denen verschiedene **Anrechtsarten** entspringen: Immobilrechte, Einflußrechte und Personalrechte. Die Anrechtsart fließt den Besitzern der Rechtsquelle dafür zu, daß sie letztere ihren Nichtbesitzern zugänglich machen.

Die Gesamtheit der Bürger wird durch Besitz oder Nichtbesitz von Rechtsquellen in Klassen unterteilt: **Gebietsbesitzer**, **Gewaltbesitzer** und **Handlungsfähige**. Bürger, die außer Handlungsfähigkeit noch Einheiten eines weiteren Staatselements ihr Eigen nennen, heißen **Eigene Herren** Bürger, die keinen Anteil an Staatselementen besitzen, sind **Herrenlose**. Die Klasse der Herrenlosen enthält auch die Staatsperson als Rechtssubjekt, die wie die Bürger ohne Rechtsquelle vom **Rechtstransfer** existiert.

In Prozeß der Verteilung der Anrechte zeigen die Bürgerklassen die Tendenz, ihre jeweilige Rechtsart zu maximieren. Zu diesem Zweck gründen die Bürger der verschiedenen Klassen Koalitionen, schließen Rahmenverträge, institutionalisieren politische Verhandlungssysteme und interagieren mit dem Staat als Staat.

Der staatsbürgerliche Verband bildet ein Rechtsverteilungsschema aus. Die Staatselemente Gebiet  $g$ , Gewalt  $0$  und Volk  $v$  als primäre oder **Rechtsbildungsfaktoren** wie auch der sekundäre oder **Rechtsfaktor**  $j$ , der stets als unmittelbares Gebrauchsrecht in den innenpolitischen Rechtsverkehr eingeht, zerfallen in je drei, also insgesamt zwölf **Rechtsklassen**. Der Gebietsfaktor  $g$  eines Staatsverbandes teilt sich auf in **Eigengebiet**  $g.g$  der Gebietsbesitzer  $R$ , Rechtsbildungs- oder **Herrschaftsgebiet**  $g.0$  der Gewalthaber  $Z$  und in **Volksgebiet**  $g.v$  des handlungsfähigen Personals  $L$ . Der Gewaltfaktor, also der Staat als Herrschaftspotential, besteht aus **Territorialmacht**  $0.g$ , **Eigenmacht**  $0.0$  und **Volksmacht**  $0.v$ ; der Volksfaktor  $v$  aus **Gebietsvolk** (Gebietserwerbsfähigkeit)  $v.g$ , **Herrschaftsvolk**  $v.0$  und **Volkskraft**  $v.v$ . In derselben Weise unterscheidet sich der Gebrauchsrechtsfaktor  $j$  in **Gebietsrechte**  $j.g$ , **Gewaltrechte**  $j.0$  und **Volksrechte**  $j.v$ . Es sind also **Eigenrechte**  $g.g$ ,  $0.0$ ,  $v.v$  und  $j.0$  (oder:  $j.j$ ) der Bürgerklassen von ihren **Verteilungsrechten**  $g.0+v$ ,  $0.g+v$  und  $v.g+0$  zu unterscheiden.

Das nachfolgende Schema der Verteilung der Anrechte im staatsbürgerlichen Verband macht die Annahme, zu Beginn monopolisierten Gebietsbesitzer, Gewalthaber und Handlungsfähige ihren charakteristischen Rechtsbildungsfaktor, also  $g.g+0+v$

(R),  $0.g+0+v(Z)$  und  $v.g+0+v+(L)$ . Der Kreislauf der Verteilungsrechte von ihren Anfangsbesitzern durch die Hände der jeweils beiden fremden Bürgerklassen zurück zum Ursprung ist durch faktorspezifische **Rechtsgeschäfte**, d.h. Transaktionsklassen, sowie einen **Rechtsbildungsgebrauch** und eine **Rechtsgebrauchsbildung** vermittelt. Faktorspezifische Rechtsgeschäfte sind Verträge zwischen Bürgern zweier Klassen, die sich wechselseitig Zugang zu ihrer Rechtsquelle gewähren. Zunächst verkehrt die Bürgerklasse Z ihre Rechtsklasse  $0.g$  in die Rechtsklasse  $g.0$  der Bürgerklasse R:

$$(1) (0.g(Z) = g.0(R)) \rightarrow (g.0(Z), 0.g(R)).$$

Nachdem die Gebietsbesitzer R die Territorialmacht  $0.g$  und die Gewalthaber Z Herrschaftsgebiet  $g.0$  an sich gebracht haben, brauchen letztere noch Herrschaftsvolk  $v.0$  und die Handlungsfähigen L Volksgebiet  $g.v$ :

$$(2) (0.v(Z) = v.0(L)) \rightarrow (v.0(Z), 0.v(L))$$

$$(3) (v.g(L) = g.v(R)) \rightarrow (g.v(L), v.g(R)).$$

Der Rechtsbildungsgebrauch von Herrschaftsvolk  $v.0$  auf Herrschaftsgebiet  $g.0$  durch die Z-Klasse bringt den Rechtsfaktor  $j.g+0+v$  hervor, der wie folgt verteilt wird:

$$(4) (j.g(Z) = 0.g(R)) \rightarrow (0.g(Z), j.g(R))$$

$$(5) (j.v(Z) = 0.v(L)) \rightarrow (0.v(Z), j.v(L)).$$

Der - Gebrauch der Volksrechte  $j.v$  mittels der Volkskraft  $v.v$  auf dem Volksgebiet  $g.v$  durch die Handlungsfähigen L ist die Rechtsgebrauchsbildung ihrer gesamten Handlungsfähigkeit  $v.g+0+v$ , wonach der Kreislauf der Rechtsgeschäfte wieder mit Formel (1) beginnen kann, wenn man unterstellt, daß auch die Tribute an die Gebietsbesitzer erneut fällig sind.

## 2. Die Ausdehnung des Anrechts

Im Prozeß der Verteilung sucht jede Bürgerklasse ihr Anrecht auszudehnen. Die Formeln (1) bis (5), die den Verkehr der Rechtsklassen darstellen, sind in zehn **Eigentumsdefinitionen** auflösbar. Definitionen der Eigentumsgröße sind kein zweiseitiger Rechtsverkehr, kein Vertrag, sondern einseitiges Rechtsverhältnis. Subjekt solcher Rechtsverhältnisse ist in diesem Falle eine ganze Bürgerklasse, die die Eigentumsgröße ihres Faktors in einer möglichst großen Menge Faktorbesitz der gegnerischen Bürgerklasse definiert und realisiert sehen will, ohne schon deren Einverständnis zu haben. Jene andere Klasse tut ihrerseits das Gleiche. Das ist die Grundform, in der sich der Trieb zur Ausdehnung der eigenen Anrechte äußert. Auf diese

Weise entstehen aus fünf Faktor-Verträgen zehn Eigentumsdefinitionen, in denen die eigene Rechtsklasse stets als Eigentum, die fremde immer als Besitz fungiert:

(6)  $Z(0.g := g.0)$  (Herrschaftsgebietenehmer)

(7)  $R(g.0 := 0.g)$  (Herrschaftsgebietegeber)

(8)  $Z(0.v := v.0)$  (Dienstherren)

(9)  $L(v.0 := 0.v)$  (Personal)

(10)  $L(v.g := g.v)$  (Volksgebietenehmer)

(11)  $R(g.v := v.g)$  (Volksgebietegeber)

(12)  $Z(j.g := 0.g)$  (Gebietsrechtegeber)

(13)  $R(0.g := j.g)$  (Gebietsrechtenehmer)

(14)  $Z(j.v := 0.v)$  (Volksrechtegeber)

(15)  $L(0.v := j.v)$  (Volksrechtenehmer).

Die Formeln (6) bis (15) bezeichnen zehn **Expansionsklassen**, worunter die Bürgerklassen während des Verteilungsprozesses fallen. Die Expansionsklassen sind Verhaltenskategorien, denen die Rechtssubjekte oder Personen der Bürgerklassen periodisch unterworfen sind.

Jede Expansionsklasse neigt zu einer Eigentumsdefinition ihrer Rechtsklasse, die die gegnerische Expansionsklasse nicht akzeptieren kann. Hier herrscht prinzipiell Dissens über den Umfang der Rechte, die zu veräußern sind. Jeden tatsächlichen Rechtsverkehr im Verteilungsprozeß des gesellschaftlichen Gesamtrechts hingegen geht ein Größenkonsens der Kontrahenten voraus dergestalt, daß die Eigentumsgrößen des jeweiligen Faktorbesitzes einander gleich seien.

Auffallend ist, daß die Klassen der Gebietsbesitzer und der Handlungsfähigen jeweils drei Expansionsklassen bilden, die Gewalthaber aber vier; jene Rechtssubjekte, die über den Rechtsbildungsfaktor Staatsgewalt verfügen, haben somit eine Gelegenheit mehr, ihre Anrechte auszudehnen.

Weil die Expansionsklassen periodisch wiederkehrende Verhaltenslagen der Rechtssubjekte beschreiben, ist die Grundmenge der Expansionsklasse die Bürgerklasse. Während sich aber ein Rechtssubjekt ständig in einer bestimmten Bürgerklasse befindet, muß es seine Expansionsklassen in der durch den Verteilungsprozeß festgelegten Reihenfolge wechseln. Es kann jede Expansionsklasse aber erst dann verlassen, wenn es sich mit einem Rechtssubjekt der gegnerischen Expansionsklasse auf einen Vertrag geeinigt hat. Es versteht sich, daß das Nacheinander der verschiedenen Expansionsklassen, bei der Mannigfaltigkeit einzelner Transaktionen, auch ihr Nebeneinander einschließt.

Die Expansionsklassen, in denen die Rechtssubjekte sich zueinander verhalten, sind nur für die Bürgerklassen dauerhafte Figurationen. Der Einzelne kann das Verhalten

einer Expansionsklasse verstetigen, indem er Mitglied in einer Organisation wird, deren Daseinszweck solches Verhalten ist. Als Verhaltensformen sind die Expansionsklassen den Bürgerklassen strukturell zu eigen, den Rechtssubjekten periodisch habituell, ihren Interessenverbänden aber sind sie konstitutionell.

Bevor Rechtssubjekte einer Expansionsklasse sich organisieren, versuchen sie, ihr Verhalten abzusprechen. Inhalt der Absprache kann der Natur der Situation nach nur sein, welches (möglichst große) Mindestrecht für den eigenen Faktor gelten soll. Solche Absprache nennt man gewöhnlich ein Kartell. Ein politisches Kartell nenne ich eine **Koalition**.

Eine dauerhaft organisierte Koalition ist eine **Partei**. Eine unmittelbare Koalition als Absprache über konkrete Mindestrechte füllt die Formel seiner Expansionsklasse gleichsam arithmetisch, eine Koalitionsorganisation beläßt sie in ihrer algebraischen Allgemeinheit und konstitutionalisiert sie als strategische Generallinie.

Neben der Bildung von Parteien ist die Gründung von **Schutzverbänden** eine weitere Strategie der Bürgerklassen, ihre Rechte auszudehnen. Schutzverbände sind politische Syndikate, deren Existenz die Anzahl der Rechtssubjekte einer Expansionsklasse vermindert und damit ihre Verhandlungsposition stärkt. Ein Rechtssubjekt, das seinen Rechtsfaktor an ein Syndikat der Expansionsklasse abtritt, hat sich selbst vom unmittelbaren Verteilungskampf zwischen den Bürgerklassen dispensiert; seine Verträge bleiben klassenimmanent. Schutzverbände können sowohl Bürgerinitiativen entspringen als auch Organisationen sein, die Parteien sich als Hilfsmittel geschaffen haben. Weil Schutzverbände neue Rechtssubjekte sind, können sie ihrerseits Koalitionen bilden.

Wer in eine Expansionsklasse eintritt, bezieht eine Verhandlungsposition. Zwei miteinander verhandelnde Rechtssubjekte aus entgegengesetzten Expansionsklassen stellen eine politische Primärverhandlung dar, die wir **Konferenz** nennen. Betrachtet man alle faktorspezifischen Konferenzen der Bürgerklassen, entsteht aus jeweils zwei der Formeln (6) bis (15) ein **Konferenztyp**, also erhalten wir insgesamt fünf Konferenztypen, d.h. jeder faktorspezifischen Klasse von Rechtsgeschäften der Formeln (1) bis (5) entspricht ein Konferenztyp, der aus je zwei dissidenten Eigentumsdefinitionen besteht. Während beim Rechtsgeschäft, dem zustande gekommenen Vertrag, die beiden Eigentumsdefinitionen zu einer Eigentumsgrößengleichung egalisiert sind und folglich zum realen Besitzwechsel der Rechtsgüter führen, ist die Konferenz die Wechselwirkung entsprechender Expansionsklassen, zwischen denen noch Ungleichheit der Eigentumsdefinitionen herrscht. Das gesellschaftliche **System der Konferenztypen** notiert sich wie folgt:

(16)  $Z(0.g :=: g.0)R$

(17)  $Z(0.v ::= v.0)L$

(18)  $L(v.g ::= g.v)R$

(19)  $Z(j.g ::= 0.g)R$

(20)  $Z(j.v ::= 0.v)L$

Politische Primärverhandlungen können nur Bürger führen, niemals Parteien. Nur die Konferenz als Verhandlung der über Rechtsfaktoren verfügenden Personen kann zum realen Rechtsgeschäft führen und die Besitzrechte verkehren. Politische Sekundärverhandlungen sind die Konferenzen zwischen Parteien. Weil Parteien organisatorische Personifizierungen der politischem Kartelle und letztlich der Expansionsklassen der Bürger darstellen, ohne real über die Rechtsfaktoren zu verfügen, sind sie imaginäre Expansionsklassen. Die politische Sekundärverhandlung oder das **Parteiensystem** stellt sich dar als gesellschaftliches **Vorstellungssystem der Konferenztypen**, d.h. die Parteienkonferenz ist eine imaginäre (i) politische Primärverhandlung der Rechtssubjekte:

(21)  $i(Z(0.g ::= g.0)R)$

(22)  $i(Z(0.v ::= v.0)L)$

(23)  $i(L(v.g ::= g.v)R)$

(24)  $i(Z(j.g ::= 0.g)R)$

(25)  $i(Z(j.v ::= 0.v)L)$

Resultate aller Typen der Parteienkonferenz sind die **Rahmenverträge**. Sie dienen zur Verminderung der Verhandlungslasten des primären Systems durch **Rechtsklassennormierung**.

Weil Parteien Parteimitglieder werden können, entsteht eine **Parteihierarchie**, d.h. organisatorische Ebenen der politischen Verbände. Die heute empirisch vorgefundenen politischen Verbände sind historisch als Konferenzen und Koalitionen von Parteien entstanden. Weil Rahmenverträge nicht nur Individualverträge, sondern ihrerseits Rahmenverträge normieren können, entstehen **Rahmenvertragsinstanzen**. Sind Parteihierarchie und Rahmenvertragsinstanzen abgestimmt, entstehen als politische Verhandlungsebenen verschiedene **Konferenzniveaus** der Parteien, die auch Schiedsgerichte und Konventionalsanktionen ausbilden können und im vollkommenen Falle alle Rechtsgeschäfte der Bürgerklassen normieren und nur ausnahmsweise die staatliche Exekutive beanspruchen müssen, um vereinbartes Recht zwangsweise zu vollstrecken.

Die rahmenvertragliche Rechtsklassennormierung des individualvertraglichen Rechtsfaktorenverkehrs betrifft stets das materiale Besitzrecht B des faktorspezifischen Rechtsgutes, niemals seine Eigentumsgröße E. Das normierte oder standardisierte Besitzrecht  $\bar{B}$  oder Rechtsnormgut dient der Eigentumsgröße als Maßstab

ihres **Besitzstandes**, läßt sie vergleichbar und als variable Anzahl  $\bar{x}$  von Normbesitz  $\bar{B}$  einheitlich darstellbar werden. Maßstabsetzung durch Normierung der Rechtsklassengüter ist das Ergebnis der Rahmenverträge, die bloß imaginäres (i) Rechtsgeschäft sind:

$$(26) \ i(Z(0.g = g.0)R) \rightarrow (\bar{x}^B(0.g), \bar{y}^B(g.0))$$

$$(27) \ i(Z(0.v = v.0)L) \rightarrow (\bar{x}^B(0.v), \bar{y}^B(v.0))$$

$$(28) \ i(L(v.g = v.g)R) \rightarrow (\bar{x}^B(v.g), \bar{y}^B(v.g))$$

$$(20) \ i(Z(j.g = 0.g)R) \rightarrow (\bar{x}^B(j.g), \bar{y}^B(0.g))$$

$$(32) \ i(Z(j.v = 0.v)L) \rightarrow (\bar{x}^B(j.v), \bar{y}^B(0.v))$$

Ganz formell kann man eine vorgestellte Bürgerklasse oder auch eine imaginäre Expansionsklasse als Partei betrachten; ersteres ergibt drei auf den Staatselementen (Rechtsbildungsfaktoren) beruhende Parteien - die **Konservativen**  $iR$ , die **Liberalen**  $iZ$  und die **Sozialisten**  $iL$  —, letzteres erzeugt zehn **Konferenzparteien**. Die Art und Zahl der theoretisch begründeten **Parteifraktionen** in einem Dreiparteiensystem deckt sich mit den Konferenzparteien.

Konferenzparteien im strengen Sinne beruhen auf Expansionsklassen, deren Elemente, die einzelnen Bürger, periodisch zirkulieren; reine Konferenzparteien neigen daher zu geringen Zusammenhalt der Mitglieder. Die auf Rechtsbildungsfaktoren ausgerichteten Parteien der Bürgerklassen dagegen sind das Moment der Beständigkeit jedes empirischen Parteiensystems. Konferenzparteien sind der **funktionale**, Bürgerklassenparteien der **substantielle Parteityp**. Die Vermutung liegt nahe, daß Personen, die ihre Verhaltensstrategie an der Bürgerklasse ausrichten, Stammwähler abgeben, dagegen solche, die sich an der jeweiligen Expansionsklasse orientieren, Wechselwähler werden.

Ist das Parteiensystem eines Landes ausgebildet, so werden dort - gleichgültig, ob der substantielle oder der funktionelle Parteityp vorherrscht - zehn Parteirichtungen oder **Parteiungen** auftreten, die als Konferenzparteien bzw. Parteifraktionen erscheinen: **antikonservativer Liberalismus** und **antiliberaler Konservatismus** nach Formel (21), **antisozialistischer Liberalismus** und **antiliberaler Sozialismus** nach Formel (22), **antikonservativer Sozialismus** und **antisozialistischer Konservatismus** nach Formel (23), **antikonservativer Konsumismus** und **antikonsumistischer Konservatismus** nach Formel (24), **antisozialistischer Konsumismus** und **antikonsumistischer Sozialismus** nach Formel (25). Der liberale Konsumismus und der sozialkonservative Antikonsumismus stehen sich im Rechtsgeschäftsbereich des sekundären Faktors der Gebrauchsrechte gegenüber.

Anzumerken bleibt, daß die Parteien sich mit wirtschaftlichen oder auch ideologischen Gegenständen befassen, nicht aber mit eigentlich politischen. Eine politische

Strategie der Rechtsausdehnung ist außerhalb der primären politischen Kartelle oder Koalitionen der Bürger einer Rechtsklasse nur der Schutzverband. Partei ist ansonsten schon jeder Bürger, aber noch nicht eine Partei; das ist die empirische Differenz der juristischen zur politischen Partei.

### 3. Parteien und Staat

Privatrechtliche Rahmenvertragssysteme bleiben letztlich auf staatliche Exekution angewiesen. Parteien, auch wenn ihnen im vorstaatlichen Raum die vollständige Normierung des Rechtsverkehrs der Bürgerklassen gelungen ist, werden aus ihrem Daseinsgrund heraus, mit der Minimierung der Verteilungskosten die Rechte auszuweiten, zu Rechtsgeschäften mit dem Staat getrieben, weil staatliche Legitimierung oder Allgemeinverbindlichkeitserklärung der Rahmenverträge das Durchsetzungsrisiko mindert. Staatlicherseits ist die Kooperation mit Parteien eine Strategie zur Ausdehnung eigener Rechte.

Hauptsächlicher Anlaß des Zusammenwirkens von Parteien und Staat sind Konflikte zwischen den Bürgerklassen. Der **Konflikt** ist ein politischer Bürgerkrieg: die Unterbrechung des Rechtsgeschäfts wegen Unfähigkeit oder Unwilligkeit der Expansionsklassen zum Konsens. Schon der explizite Austritt eines Bürgers der Expansionsklasse aus dem primären Verhandlungssystem der Konferenz unterbricht den Fluß der Rechtsgüter, damit die Rechtsverteilung. Es gibt folglich so viele Arten von Konflikten wie Konferenztypen, nämlich fünf:

$$(26) \quad i(Z(0.g \neq g.0)R$$

$$(27) \quad Z(0.v \neq v.0)L$$

$$(28) \quad L(v.g \neq v.g)R$$

$$(20) \quad Z(j.g \neq 0.g)R$$

$$(32) \quad Z(j.v \neq 0.v)L$$

Die Typenformeln der Konflikte haben im Gegensatz zu den Formeln (1) bis (5) die Gemeinsamkeit, keine Besitzverkehrung zu bewirken, weil das Rechtsgeschäft unterbrochen ist. Mündet der vertragslose Zustand in den Konferenztypen in heiße Konflikte, so hat die Existenz eines Systems sekundärer Verhandlungen zwischen Parteien den Vorteil, bei Konferenzabbruch unmittelbar nur in einen kalten politischen Bürgerkrieg zu führen, ohne die reale Verteilung der Rechte schon zu unterbrechen. Der kalte oder **Sekundärkonflikt** ist derjenige, den die Parteien allein führen können; erst der heiße oder **Primärkonflikt** ist ein Kampf der Expansionsklassen. Expansionsklasse ist idealiter die gesamte Bürgerklasse, aber in faktorspezifischer Frontstellung gegen eine der beiden anderen Bürgerklassen.

Um die Gattung der kalten Konflikte exakt darzustellen, sind die Formeln (31) bis



(35) mit dem i-Faktor zu versehen. Bekannte Erscheinungsformen des Primärkonflikts sind Boykott und Embargo.

Der Abbruch einer Konferenz eröffnet einen Primärkonflikt. Sein Mittel ist die Zufügung von Anrechtsverlusten, sein Zweck die Eigentumsdefinition der eigenen Expansionsklasse dem Gegner zu diktieren. Wiedereintritt ins Verhandlungssystem eines Konferenztyps bedeutet Waffenstillstand und Friedensverhandlungen, Wiederaufnahme der Rechtsgeschäfte ist der Friedensvertrag, ob nun als Diktat oder als Kompromiß.

Die Kombattanten der **Privatkonflikte** verwenden Boykott, Streik und Aussperrung als Waffe; Kampfmaßnahmen der **staatlichen Konflikte** sind z.B. Schutzzoll, Quotierung, Verbote. Der Teilnehmer eines Privatkonflikts fügt seinem Gegner Anrechtsminderungen durch Unterbrechung der Rechtsgeschäfte zu, der Staat führt seinen Konflikt durch das Geschäft der Rechtsverkehrsunterbrechung, d.h. außerpolitische Zwangsgewalt. Der Staat kann dieses Tun sowohl gegen andere Staaten als auch gegen Expansionsklassen der eigenen Bürger richten. Der **Parteieneinfluß** auf den Staat kann sowohl auf legislatorische Rechtsklassennormierung als auch auf außerpolitische Zwangsgewalt hinauslaufen, wenn Konferenzkosten oder die Risiken eines Privatkonflikts vermieden, ihre Früchte aber geerntet werden sollen.

Daß die gesetzgebende und exekutive Staatsfunktion in Konkurrenz zur freien rahmenvertraglichen Regelung der gesellschaftlichen Rechtsverteilung auftritt, geschieht besonders deutlich bei der Vermittlung zwischen Konfliktparteien.

Wird bei der Unterbrechung von Konferenzverhandlungen die Anrufung einer Vermittlungsinstanz vereinbart, kommt darin der Wille der Expansionsklassen oder ihrer Parteien zum Ausdruck, zunächst keinen Konflikt zu suchen.

Vermittlungsinstanzen können von Fall zu Fall oder von vornherein als reguläres Institut der rahmenvertraglich fixierten Konferenzniveaus vereinbart worden sein. Weil die **vereinbarte Vermittlung** in der Regel einen Mangel an Allgemeinverbindlichkeit aufweist, tritt in Ergänzung oder Konkurrenz die **staatliche Zwangsvermittlung** hinzu.

Eine konzeptionell antizipierte Einheit von vereinbarter und staatlicher Vermittlung ist die **Interaktion** von Parteien und Staat, in der die Schlichtungs- und Rahmenvereinbarungen der Parteispitzen für die Rahmenverträge ihrer Parteigliederungen durch staatliche Mitwirkung legitimiert und leichter durchsetzbar gemacht werden sollen. Ziele von Interaktionen sind Rahmenabsprachen über Spielräume und Instanzenwege der Konferenzniveaus, Vermittlungsformen bei Unterbrechung von Konferenzen und Durchsetzungsmodalitäten ihrer Resultate, wobei die Mithilfe des Staates in der Drohung mit Zwangsvermittlung oder legislatorischer Normierung der

Rechtsfaktoren liegt, aber auch in der jurisdiktionsrelevanten Allgemeinverbindlichkeitserklärung der Interaktion selbst und ihrer Resultate.

Für die Expansionsklassen und ihre Parteien hat die vereinbarte Vermittlung die Wirkung, Kampftrisiken zu vermindern, aber auch, Konferenzkosten zu verursachen. Die staatliche Zwangsvermittlung dagegen kostet zwar Steuern, die aber tragen alle Bürgerklassen. Die Attraktivität staatlicher Zwangsvermittlung ist um so geringer, je mehr das Parteiwesen entwickelt und seine Konferenzniveaus koordiniert sind; die Kosten des sekundären Konferenzsystems sind dann gering und der Wirkungsgrad der Rechtsklassennormierung für das System der politischen Primärverhandlung hoch, d.h. die gesellschaftliche Einsparung an Geschäftskosten im Rechtsgüterverkehr übertrifft die Aufwendungen für das Parteiwesen.

Nennen wir das Verhältnis von privater zu staatlicher Vermittlung den **Interaktionsgrad**, dann ist dessen Höhe ein Indikator der Reife und des Organisationsgrades einer gegebenen Gesellschaft.

Der Staat als Staat bezieht Rechte, indem er die Anrechtsarten einem Rechtstransfer unterwirft. Der **Lastenstaat** ist die Summe von **Gebietslasten**, **Gewaltlasten**, **Volkslasten** und **Gebrauchsrechtslasten** (Akzisen). Das gemeinsame Interesse aller Bürgerklassen ist es, möglichst wenig Lastenstaat zu haben, um ihre Rechte zu bewahren. Dem Minimierungsinteresse von Gebietsbesitzern, Gewalthabern, Handlungsfähigen und Eigenen Herren steht das Maximierungsinteresse des Lastenstaates an sich selbst entgegen.

Ein Mittel des Staates, seine Rechte auszudehnen, ist die Vermittlung bei Konflikten und die Normierung von Faktoren. Vermehrte Staatsaufgaben erfordern höhere Lasten; erst dann, wenn die zusätzlichen Lasten bzw. politischen Konzessionen den Bürgerklassen drückender erscheinen als der Aufwand für privatrechtliche Konferenzsysteme, steigt der Interaktionsgrad einer Gesellschaft.

Die Last ist das Recht des Staates als Staat und insgesamt sekundärer Natur, d.h. unverteilt Primärrecht aus den Rechtsklassen. Staatslasten sind der Preis der Vertragsfreiheit und ermöglichen den Rechtssubjekten, in einer Sphäre privatrechtlicher Autonomie zu agieren. Der Staat wird hier als Rechtssubjekt mit Transferrechten unterstellt, somit als herrenloses Element.

Hat der Staat sein Belastungsrecht geltend gemacht, kann er dessen Eigentumsgröße als Besitzstand nachfragen. Damit steht die Staatslast ihrerseits für Rechtsgeschäfte zur Verfügung und der Staat kann mit seinen Rechten den Expansionsklassen der Bürger beitreten. Er verteilt seine Rechte um. Der Staat beeinträchtigt die Rechte der Expansionsklasse, der er beitrifft, und stützt die Rechte der gegnerischen Expansionsklasse im Konferenztyp. Je nach dem, wie der Staat seine Rechte

umverteilt, wird er Staat der Gebietsbesitzer, der Gewalthaber oder der Handlungsfähigen. Transferiert er seine Rechte größtenteils an die Herrenlosen, ist er Sozialstaat.

So wie der Staat zu gleichen oder ungleichen Teilen seine Rechte an die Bürgerklassen umverteilen und Rechtsgüter dem Verkehr entziehen kann, ist ihm auch **Entlastung** möglich, ausgewogen oder unausgewogen zwischen den Bürgerklassen. Indem der Staat auf Rechte verzichtet, vermehrt er die im Verkehr bleibenden Rechtsbildungsfaktoren. Die Forderung nach Entlastung erhebt sich aus den Bürgerklassen. In dem Maße, wie dieser Forderung nachgegeben wird, begibt sich der Staat der Fähigkeit, den Rechtsverteilungsprozeß zu steuern.

Verliert sich die Steuerungsfähigkeit der Staatslast wegen Verminderung des Lastenstaates, bleibt noch das Mittel der staatlichen Konflikte.

Mit der Entwicklung der demokratischen Gesellschaft wird eine wachsende Zahl von Bürgern herrenlos und muß sich mit Transferrechten versorgen. Da die Herrenlosen außerdem als Handlungsfähigen-Reserve dienen, müssen sie verwaltet und legislativ normiert werden, nie für die Herrenklasse mobilisierbar zu bleiben. So verwandelt sich der Staat in reifen Demokratien zum Organisator von Rechtstransfer und zum Interessenvertreter der Herrenlosen gegenüber den Bürgern mit Rechtsbildungsfaktoren. Das Verhältnis des Staatsapparates zu den nichtstaatlichen Herrenlosen nähert sich dem einer Partei zu ihrer Expansionsklasse.

Die Transferrechte der Herrenlosen machen die Geschäftskosten einer spezifisch demokratischen Gesellschaftsform aus; das Interesse der Bürgerklassen, diese Kosten zu minimieren, erzeugt die Forderung nach der Umwandlung von Teilen des Staatsapparates in einfache Privatrechtssubjekte.

Der Interaktionsgrad demokratischer Gesellschaften wächst in dem Maße, wie Parteien sich professioneller Apparate bedienen und das System der Parteikonferenzen, privatrechtliche Faktornormierung und Vermittlungsinstanzen ausbilden, rationalisieren und somit Staatseinmischung erübrigen. Suchen so die Bürgerklassen den Lastenstaat auf seine notwendigen Funktionen zu beschränken, muß die Staatslast zugleich die Transferrechte einer anschwellenden Klasse von Herrenlosen sicherstellen. An diesem widersprüchlichen Punkt ihrer Entwicklung stehen die reifen Industriegesellschaften heute.

Der Staat ist **Sozialstaat**, insofern und insoweit er mit seinem Haushalt das Transferrecht des nichtstaatlichen Teils der Herrenlosen sicherstellt. Staatsbürokratie und herrenlose Bürger geraten, weil eine sozialstaatliche Politik existiert, in einen Verteilungskampf um die Gesamtmasse der Transferrechte, und zwar um so heftiger, je stärker der Lastenstaat unter den Druck der Bürgerklassen gerät. In diesem Ver-

teilungskampf ist die staatliche Handlungsfähigen Reserve der privaten zunächst unbedingt überlegen. Die private Herrenlosigkeit kann dem Staat nur mit der Aufkündigung der staatsbürgerlichen Loyalität drohen, damit aber den Staat als Staat, d.h. seine funktionelle Basis für den Bezug von Transferrechten, in Frage stellen. Die Verteilungskämpfe zwischen Staatsapparat und privaten Herrenlosen nehmen daher leicht bürgerkriegsähnliche Erscheinungsformen an, sind aber eine bloß interne Auseinandersetzung der Rechtssubjekte ohne Rechtsbildungsfaktoren und nicht zu verwechseln mit den Konflikten zwischen Bürgerklassen, die über primäre Rechtsklassen verfügen.

Vom Kampf der Klassen gegen den Lastenstaat und um die Staatslast entfernt sich ein Rechtssubjekt, wenn es in die Sphäre des internationalen Privatrechts eintritt. Sind alle relevanten Rechtsgeschäfte parteipolitisch bewirtschaftet, also ökonomisiert, so ist die Weltpolitik die Negation dieser Verwirtschaftung. Alle Rechtsnormen, jede Belastungs- und Umverteilungspolitik, sämtliche politischen und militärischen Konflikte, rückverwandeln sich in einfache rechtliche Tatbestände: die Eigentumsdefinitionen, Besitzstände und Geschäftskosten, die Risiken des Rechtsverkehrs und der Exekutive. Die Weltpolitik ist zuerst der Triumph der Politik über die Parteien.

## 0.2 Nachträge

- Wen es befremdet, daß in einer Allgemeinen Parteientheorie nichts von Parlamentarismus, Wahlrecht und Parteienherrschaft gesagt wird, der sei auf die Allgemeine Politiktheorie verwiesen, in der diese Kategorien ihren systematischen Ort haben.
- Der Apparat oder das Personal der Parteien stellt sicher, daß sie nicht nur über soziale Gefolgschaft, sondern auch über bezahlte Mannschaft verfügen. Der Parteiapparat existiert vom privaten Rechtstransfer der Expansions- oder Bürgerklassen. Der Griff nach dem herrenlosen Staat mit seinem Belastungsrecht ist für die ungesicherten Existenzen des Parteipersonals schon psychologisch naheliegend.
- Die Parlamentarisierung des Staates, die Fraktionierung der Parlamente, das Wahlrecht und schließlich die Parteienherrschaft im gesamten staatsbürgerlichen Verband sind ein Ausfluß der existentiellen Herrenlosigkeit des Staates in demokratischen Gesellschaften.
- Der Parteibegriff dieser politischen Verbändesoziologie mag als verteilungs-, koalitions- oder kartelltheoretisch umschrieben werden. Der allgemeinpolitische Parteibegriff dagegen beinhaltet die Reduktion von Herrschaft auf Einflußnahme: „Partei-

herrschaft ist erfolglose Herrschaft. Natürlich muß sie nicht erfolglos bleiben und Politiker, die Parteiungen ins Leben rufen, haben mitunter beträchtlichen Erfolg, aber nur als irregulären politischen Gründergewinn. Die Dominanz der Parteien in schließlich allen gesellschaftlichen Herrschaftsgebieten ist in der prinzipiellen Beschränkung der Herrschenden auf das Eigentumsrecht und ihres Machtzuwachses 'auf Einflußnahme begründet.' (Allgemeine Theorie, 1978, S. 63 f.) Allgemeiner und spezieller Parteibegriff sind als Konkretionsstufen des Politikbegriffs systematisiert.